

PRESSEMITTEILUNG

vom 10.01.2007

Kanzlei

Klaus Kratzer & Kollegen

Nürnberg

Urteil des Banksenats des OLG Nürnberg

vom 29.12.2006, Az: 12 U 104/05

Erstes, die Rechtsprechungsänderung des BGH vom 16.05.2006/17.10.2006 umsetzende oberlandesgerichtliche Urteil gegen die HypoVereinsbank AG: Schadensersatzverpflichtung der Bank wegen evidenter Fehlberatung durch Vermittler bei institutionalisiertem Zusammenwirken zwischen Bank und Vertrieb

Nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16.05.2006, Az: XI ZR 6/04, auf Druck des Europäischen Gerichtshofes (Urteile vom 25.10.2005, Rechtssache C-229/04 et. al.) seine bankenfreundliche Rechtsprechung zur Schadensersatzpflicht bei Finanzierung von Wohnungskäufen und Immobilienfondsbeteiligungen aufgab, ordnete der Banksenat des OLG Nürnberg im Rahmen eines von Seiten unserer Kanzlei gegen die HypoVereinsbank AG geführten Musterverfahren sofort die Beweisaufnahme an, die am 15.11.2006 stattfand.

Das Ergebnis war – wie aufgrund der uns vorliegenden bankinternen Nachweise nicht anders zu vermuten – eindeutig:

Die Filiale der vormaligen HypoBank arbeitete nachweislich mit dem dortigen Vertrieb institutionalisiert zusammen, so daß sie sich die fehlerhaften Aussagen des Vertriebs bezüglich der zugesagten – und nie zu erzielenden – Mieteinnahmen zurechnen lassen muß.

Mit **Urteil vom 29.12.2006, Az: 12 U 104/05**, stellte der Banksenat des OLG Nürnberg fest, daß ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank nicht besteht, sie vielmehr zur Freigabe der Zusatzsicherheiten sowie zum Ersatz des den Anlegern entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Die Revision für die HypoVereinsbank AG wurde nicht zugelassen.

Bereits im Rahmen unserer Pressemitteilung vom 13.06.2006 wiesen wir darauf hin, daß der XI. Senat des BGH mit der Entscheidung vom 16.05.2006 insbesondere in Bezug auf die Finanzierungen der vormaligen HypoBank sprichwörtlich die „Büchse der Pandora“ öffnete.

Gemäß den unserer Kanzlei vorliegenden bankinternen Unterlagen arbeitete die vormalige HypoBank derart eng mit den Vertrieben zusammen, daß davon auszugehen ist, daß ein institutionalisiertes Zusammenwirken zwischen den Filialen der vormaligen HypoBank und den jeweiligen Vertrieben in den Einzelfällen ohne Weiteres beweisbar sein wird.

So fertigte die HypoBank etwa „Vermittler-Handbücher“ an, im Rahmen derer den Vertriebsmitarbeitern detailliert beschrieben wurde, wie die Kapitalanleger möglichst schnell und reibungslos „zu überzeugen“ sind.

Die vormalige HypoBank gab den Vermittlern sogar „Merkblätter“ an die Hand, in welcher Weise die Vermittler das Widerrufsrecht der Darlehensnehmer umgehen können.

Gerade für die HypoVereinsbank AG stellte die Rechtsprechungsänderung insbesondere in diesem Bereich vor **erhebliche** Probleme.

Allein das dem Verfahren des OLG Nürnberg zugrundeliegende Bauprojekt umfaßt 159 Wohnungseinheiten. Bei einem den Anlegern entstandenen Schaden in Höhe von durchschnittlich rund € 50.000.- und einem Darlehensausfall in Höhe von circa € 100.000.- würde dies einen Verlust für die HVB in Höhe von rund € 23,85 Mio bedeuten – aus einem einzigen Bauprojekt.

Gehen die Gerichte in Zukunft den begründeten Beweisanträgen der Anleger nach, wird das von Seiten des BGH geforderte institutionalisierte Zusammenwirken zwischen der Bank und den Vertrieben nachgewiesen.

Daß die meist völlig überzogenen Versprechungen der Vermittler hinsichtlich der zu erzielenden Mieteinnahmen sowie der Werthaltigkeit der Objekte völlig falsch waren, ist ohnehin klar.

Ab sofort ist in allen gegen die HypoVereinsbank AG anhängigen Prozessen auf die Durchführung entsprechender Beweisaufnahmen zum Vorliegen eines institutionalisierten Zusammenwirkens zwischen der Bank und dem Vertrieb zu bestehen.

Selbst wenn sich ein Prozeß bereits in der Berufungsinstanz befindet, ist den Parteien diesbezüglich weitergehender Sachvortrag (und gegebenenfalls die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung) zuzugestehen, wie auch der XI. Senat des BGH zwischenzeitlich mehrfach bestätigte (BGH vom 20.06.2006, Az: XI ZR 224/05, Anm. 21; BVerfG, 2 BauvR 1664/04 vom 30.06.2005).

K. Kratzer
Rechtsanwalt

Nürnberg, den 10.01.2007

Zur Person:

- *spezialisiert im Bereich Bankrecht, Kapitalanlage- und Kreditrecht*
- *erfolgreiche Führung mehrerer Großverfahren gegen Banken, etwa FOKKER- und MACULAN-Anleihe-Haftungsfälle (OLG Nürnberg vom 28.01.98, 12 U 2131/97, rechtskräftig)*
- *2002: Sachverständiger im Anhörungsverfahren vor dem BMJ zur Novelle der Schuldrechtsreform*
- *2003: Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die BRD vor der Europäischen Kommission, AZ: 2003/4297, wegen Nichtbeachtung europäischer Verbraucherschutzrechte durch deutsche Gerichte und Gesetzgeber*
- *Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung Deutschlands e.V.*